

[C – 99/00913]

[C – 99/00913]

18 OKTOBER 1999. — Omzendbrief betreffende het koninklijk besluit van 30 april 1999 tot reglementering van de financiële hulp van de Staat aan de gemeenten op het vlak van de verkeersveiligheid. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 18 oktober 1999 betreffende het koninklijk besluit van 30 april 1999 tot reglementering van de financiële hulp van de Staat aan de gemeenten op het vlak van de verkeersveiligheid (*Belgisch Staatsblad* van 29 oktober 1999), opge maakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

18 OCTOBRE 1999. — Circulaire relative à l'arrêté royal du 30 avril 1999 réglementant l'aide financière de l'Etat aux communes dans le domaine de la sécurité routière. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 18 octobre 1999 relative à l'arrêté royal du 30 avril 1999 réglementant l'aide financière de l'Etat aux communes dans le domaine de la sécurité routière (*Moniteur belge* du 29 octobre 1999), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmedy.

[C – 99/00913]

18. OKTOBER 1999 — Rundschreiben über den Königlichen Erlaß vom 30. April 1999 zur Regelung der den Gemeinden vom Staat gewährten finanziellen Beihilfe im Bereich der Verkehrssicherheit. — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 18. Oktober 1999 über den Königlichen Erlaß vom 30. April 1999 zur Regelung der den Gemeinden vom Staat gewährten finanziellen Beihilfe im Bereich der Verkehrssicherheit, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

MINISTERIUM DES INNERN

18. OKTOBER 1999 — Rundschreiben über den Königlichen Erlaß vom 30. April 1999 zur Regelung der den Gemeinden vom Staat gewährten finanziellen Beihilfe im Bereich der Verkehrssicherheit

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure

Zur Information:

an die Frauen und Herren Ständigen Abgeordneten,
an die Frauen und Herren Bezirkskommissare,
an die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen.

Sehr geehrte Frau Gouverneurin,

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juni 1999 ist der Königliche Erlaß vom 30. April 1999 zur Regelung der den Gemeinden vom Staat gewährten finanziellen Beihilfe im Bereich der Verkehrssicherheit veröffentlicht worden.

Der Anwendungsbereich dieses Zuschusses sowie das zu befolgende Verfahren, um in seinen Genuß zu kommen, werden nachstehend erläutert. Ich möchte Sie bitten, dafür zu sorgen, daß vorliegende Richtlinien den zuständigen Behörden ihres Amtsbereichs zur Kenntnis gebracht werden.

1. Anwendungsbereich

— Gemeinden, die einer Interpolizeizone angehören, können in den Genuß dieses Zuschusses kommen. Der Zuschuß dient Initiativen, die innerhalb dieser Interpolizeizone entwickelt werden. Wenngleich Initiativen, die der Gesamtheit der Zone zugute kommen, bevorzugt werden, sind spezifische, ortsgebundene Aktionen nicht hiervon ausgeschlossen.

— Die Initiativen betreffen Investitionen, Aktionen und Studien zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die verschiedenen Kategorien sind nicht näher umschrieben worden, um den größtmöglichen Aktionsbereich und größtmögliche Handlungsfreiheit zu eröffnen. Allerdings bevorzugt der Minister Initiativen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

a) Ankauf von Radargeräten für präventive Geschwindigkeitskontrollen (auf einen Anhänger montiert oder nicht, ausgestattet mit einer Tafel, auf der die erreichte Geschwindigkeit oder eine andere Mitteilung bezüglich der Geschwindigkeit des heranfahrenden Fahrzeugs erscheint),

b) Erhöhung der Verkehrssicherheit um und in Schulen und bei der Schuljugend: Verkehrsübungsplätze, Informationen und Unterricht in Sachen Verkehrssicherheit, Anpassung des Straßenmobiliars, Kenntlichmachung der jungen Verkehrsteilnehmer usw.,

c) Verkehrsschulungen für Minderjährige, die gegen die Straßenverkehrsordnung verstoßen haben: Mindestens ebenso wichtig wie das repressive Element ist die Veranstaltung von Unterricht über die Straßenverkehrsordnung für jugendliche Zuwiderhandelnde, wobei besonderer Nachdruck auf die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung gelegt wird,

d) eine konsequente Politik zur Bekämpfung von Geschwindigkeitsübertretungen und Alkoholeinfluß im Straßenverkehr: Überhöhte Geschwindigkeit und Alkohol am Steuer gehören nach wie vor zu den häufigsten Unfallursachen, die auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind.

— Nicht berücksichtigt werden:

a) Lohnkosten (wofür teilweise andere Zuschüsse bestehen),

b) Material aus dem Verzeichnis von Ausrüstung und Material für die Polizei (diese Liste wird unter anderem bei Inanspruchnahmerechten gebraucht; für die Anschaffung von derlei Material können in erster Linie die jährlichen Inanspruchnahmrechte und der einmalige IPZ-Zuschuß verwendet werden),

c) die normalen Betriebskosten und die Kosten für die Reparatur von bezuschußtem Material,

d) Infrastrukturanpassungen an Regional- und Provinzialstraßen.

2. Zuschuß

Der Höchstbetrag des Zuschusses ist auf 1 000 000 BEF pro Interpolizeizone festgelegt worden (für ein einziges Projekt oder verteilt auf verschiedene Projekte). Durch den Zuschuß können die Gesamtkosten eines oder mehrerer Projekte abgedeckt werden. Der Minister des Innern legt jährlich den Gesamtbetrag fest, der für diesen Zuschuß verwendet werden darf. Dieser Betrag wird von dem in Artikel 226bis des neuen Gemeindegesetzes (siehe «Geldstrafenfonds») vorgesehenen Haushaltsmittelbetrag einbehalten, und zwar gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 5. Juli 1994 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Gemeinden bestimmte finanzielle Beihilfen des Staates im Bereich der Sicherheit erhalten können. Gemeinden, die im Jahr der Gewährung als Gemeinden eingestuft sind, die einen vollwertigen Polizeidienst gewährleisten, genießen Vorrang.

3. Bezuschussungsverfahren

— Interpolizeizonen, die den Zuschuß erhalten möchten, erstellen einen mit Gründen versehenen Plan, den sie bei der Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs, Rue Royale 56 in 1000 Brüssel, einreichen. Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen läuft jedes Jahr am 31. Juli aus. Für das Jahr 1999 ist der Stichtag ausnahmsweise auf den 31. Oktober festgelegt worden.

— Der Plan umfaßt eine Darstellung und eine Begründung des oder der Projekte und seiner beziehungsweise ihrer Ausführung. Zudem ist ein detaillierter Finanzierungsplan erforderlich, der einen Kostenvoranschlag für das oder die Projekte mit Angabe der Eigenbeteiligung der Gemeinde(n) und der beantragten Beteiligung enthält. Da die Verwaltung des Zuschusses von einer Gemeinde der Interpolizeizone übernommen wird, muß der Name dieser Gemeinde in der Antragsakte aufgeführt sein. Das weitere Verfahren wird dann mit dieser Gemeinde abgewickelt.

— Die eingereichten Projekte werden jedes Jahr von einem Selektionsausschuß beurteilt, dessen Zusammensetzung vom Minister des Innern bestimmt wird. Dieser Ausschuß richtet eine mit Gründen versehene Stellungnahme an den Minister des Innern.

— Aufgrund dieser Beurteilungsakten entscheidet der Minister des Innern schließlich, welche Projekte in diesem Jahr für einen Zuschuß in Frage kommen. Er legt den Zuschuß für jedes Projekt einzeln fest.

— Nichtbezuschußte Projekte können im folgenden Jahr erneut eingereicht werden.

— Der Betrag des Zuschusses wird bei der Gewährung vollständig ausgezahlt.

— Die begünstigten Interpolizeizonen müssen spätestens am 31. Dezember des Haushaltsjahrs nach dem Haushaltsjahr, in dem der Zuschuß gewährt worden ist, dessen ordnungsgemäße Verwendung nachweisen, indem sie der Generaldirektion der Allgemeinen Polizei des Königreichs die erforderlichen Belege zukommen lassen. Dazu gehören Rechnungen und/oder detaillierte Kostenaufstellungen sowie ein Evaluationsbericht über das oder die bezuschußten Projekte. Wenn die ordnungsgemäße Verwendung des gewährten Zuschusses nicht oder nur unzureichend nachgewiesen wird, wird der Zuschuß ganz oder teilweise zurückgefordert.

4. Kontrollen und Sanktionen

Bei Nichteinhaltung des Gewährungserlasses seitens der bezuschußten Interpolizeizone und bei mißbräuchlicher Verwendung des bezuschußten Materials wird der Zuschuß ganz oder teilweise zurückgefordert. Der Minister des Innern oder sein Beauftragter kann jederzeit Kontrollen vor Ort durchführen, um sich von der ordnungsgemäßen Ausführung des Gewährungserlasses zu überzeugen. Er kann jederzeit auf einfache Anfrage hin sämtliche Schriftstücke vor Ort einsehen, die beweisen, daß die Interpolizeizone den Gewährungserlaß ordnungsgemäß anwendet und daß die Ausgaben, die mittels der gewährten finanziellen Beihilfe getätigt worden sind, diesem Erlaß entsprechen.

Ich beabsichtige, die ordnungsgemäße Ausführung des vorliegenden Königlichen Erlasses nach diesem ersten Jahr im Rahmen der globalen Politik für Verkehrssicherheit zu evaluieren.

Der Minister des Innern

A. Duquesne